

1849. wuf. 10. 2

Dieses Beiblatt zum „Siebenbürger Wochenblatt“ erscheint jeden Mittwoch und Samstag.

# Der Satellit.

Das Siebenb. Wochenblatt und der Satellit kostet halbjährig 3 fl., mit postfreier Zusendung 3 fl. 30 fr. C.M.

No. 6.

Kronstadt, den 20. Januar.

1849.

## Schlussworte in der letzten Kronstädter Communitätsitzung des Jahres 1848 vom Orator Barbenius.

Löbliche Stadtcommunität.

Als wir am Schlusse des vorigen Jahres von emander schieden, ahnte wohl Niemand, welch wellerschütternde Begebenheiten bald folgen sollten und mit freudigem Muth betratet wir wieder im neuen Jahr das Feld unserer Wirksamkeit für das Wohl unserer Vaterstadt. Wenige Wochen vergingen, da erschallten von Paris her die Worte; Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit, wie ein elektrischer Schlag wirkten die Pariser Ereignisse in ganz Europa und zunächst in Deutschland und Oestreich. In Folge der bedeutungsvollen Märztaage gewährte der gütige Kaiser Ferdinand I. auf die Bitten seiner Völker eine freie Verfassung, und damit zugleich Pressfreiheit und freies Associationsrecht, eine freisinnige Regierung wurde eingesetzt und man erwartete ob dieser Zugeständnisse jauchzten Ihm, dem Gütigen seine Völker von allen Enden der großen Monarchie zu. Der eben damals versammelte ungarische Reichstag benützte diese Gelegenheit, um für Ungarn Zugeständnisse zu erringen, welche die lange gehegten Magyarisirungstendenzen verwirklichen, Ungarn zu einem selbstständigen, unabhängigen Königreich umgestalten und auf diese Art, wie die Folge nur zu deutlich zeigte, den bisherigen Verband der einzelnen zum Gesamtstaate vereinigten Provinzen lockern und der Auflösung nahe führen sollten.

Was hierauf in Ungarn und Siebenbürgen geschah, ist uns allen in frischer Erinnerung, daher ich eine Wiederholung für überflüssig halte.

Auf dem im Juli wieder zusammenberufenen Reichstage stellte es sich nun bald heraus, daß es auf eine allgemeine Magyarisirung und Losreißung Ungarns vom Gesamtstaate abgesehen sei. Im September ließ der Reichstag die Maske völlig fallen und trat offen gegen Oestreich auf; alle Versuche einer friedlichen Ausgleichung scheiterten, Kossuth wurde zum Diktator ernannt, die Schreckensherrschaft begann und endlich griff er mit seiner Partei zu den Waffen gegen seinen rechtmäßigen König. Diese Vorgänge fanden bei der magyarischen Partei in Siebenbürgen die regeste Unterstützung, unterschiedenen Tadel und Widerstand, aber bei den Sachsen und Romanen, und hieraus entspann sich, nachdem die Ungarn und Szekler der wohlgemeinten auf Herstellung der gesetlichen Ordnung abzielenden Proclamation Sr. Excellenz des commandirenden Generalen Freiherrn von Puchner sich durchaus nicht unterwerfen wollten, vielmehr getreu ihren hochverrätherischen, in der Agyagfalver Versammlung gefaßten Beschlüssen, die Sachsen und Romanen mit den Waffen angriffen, der Bürgerkrieg mit allen seinen unseligen Folgen.

Welchen Leiden und Drangsalen unsere armen Brüder in sächsisch Meen und an andern Orten unterworfen, welche Gräueltathen an ihnen verübt worden sind, will ich hier nicht wiederholen, sie sind allgemein bekannt. Hiermit war aber die Raub- und Mordlust dieser Wuthreiche noch lange nicht gestillt, denn nun richteten sie, obwohl auf allen Punkten durch die kaiserlichen Truppen im Verein mit den Bürgern und Landwehr geschlagen und zur Unterwerfung genöthigt, ihr Augenmerk auf unser schönes Burzenland, das ihnen reiche Beute versprach, Ich brauche wohl nicht herzu zählen, welche Verheerungen sie hier in unsern blühenden Ortschaften durch Zuzug, Plündern und Morden binnen kurzer Zeit anrichteten, sie sind in den letzten Tagen geschehn und uns allen im frischen, aber desto schmerzlicherem Gedächtniß, ja selbst unsere Vaterstadt wurde von ihnen bedroht. Unsere Bürgerschaft hat sich vielen Entbehrungen und Strapazen willig und ohne Murren während dieser harten Prüfungszeit unterzogen und trägt sie auch heute noch mit aller Entsaugung, sie hat es bewiesen, welcher Aufopferung sie fähig ist, wenn es gilt das Ehrenerbe und Heiligste, den eigenen Heerd, Nationalität und eine freie Verfassung zu vertheidigen, so wie die altgerühmte

Treue an ihr angestammtes Alldurchlauchtigstes Herrscherhaus zu bewahren, sie hat stille Anerkennung verdient, die ich hier als ihr gewählter Vorstand von ganzem Herzen zolle. Möge sie nie ermüden, auch hinfort ihre Bürger und Unterthanenpflichten mit demselben regen Eifer zu erfüllen, denn noch ist der schwere Kampf nicht ausgekämpft. Tiefgefühlten Dank auch Sr. Excellenz dem landescommandirenden Generalen, dem Schirmer der gerechten Sache, für seine weisen Vorkehrungen und die kräftige Unterstützung in der Stunde der höchsten Gefahr, Dank endlich den tapfern k. k. Truppen, welche muthbeseelt und mit wahrer Hingebung für das heilige Recht kämpften.

Welchen Antheil wir an all diesen Ereignissen, die uns mehr oder minder auch unmittelbar berührten, genommen haben, wie wir uns überhaupt im Laufe dieses Jahres bestrehten unserer hohen Verpflichtung für das Gemeinwohl unserer Vaterstadt ein Genüge zu leisten, beweisen wohl am besten die in 30 Ausschuss und 52 Sitzungen erledigten 375 Gegenstände, es bleibt mir hierbei nur noch die angenehme Pflicht übrig, Ihnen meine Herrn, für Ihre emsige Mitwirkung besonders in diesen schweren bedrängten Zeiten, hier öffentlich meinen verbindlichsten Dank auszusprechen und Sie zugleich zu ersuchen, auch künftighin eben in dieser kritischen Zeit, wo jedenfalls noch ein gutes Stück Arbeit unserer wartet, mir in Berathung und Förderung unserer öffentlichen Angelegenheiten Ihre Unterstützung angebeihen zu lassen. Durch die Wirren der Zeit ist leider auch eine bedeutende Stockung im Handel und Gewerben eingetreten unter welcher unsere Bürgerschaft namhaft leidet, gebe der Himmel, daß der schreckliche Bürgerkrieg, welcher noch immer in unsrer nächster Nähe wüthet, bald sein Ende erreiche, Ruhe, Ordnung und Sicherheit wiederkehre und dadurch die Bedrängnisse unsrer Bürgerschaft aufhören und der hier und da gesunkene Muth frisch belebt werden möge.

Ein höchwichtiges Ereigniß hat sich noch zum Schlusse dieses Jahres ergeben; Se. Majestät Kaiser Ferdinand hat die Lasten der Regierung abgegeben und zu Gunsten seines Neffen, des Erzherzogs Franz Joseph dem Throne entsagt, um das große Werk einer umfassenden Umgestaltung der östreichischen Staatsformen zu fördern und einer gedeihlichen Vollenbung zuzuführen, und zwar, wie das allerhöchste Rescript enthält, in der Ueberzeugung, daß es hiezu jüngerer Kräfte bedürfe. Mit Wehmuth scheiden wir von Ihm, dem Tiefverehrten, unter dessen milden Scepter auch wir, so manche Wohlthaten genossen haben, von Ihm, der im wahren Sinne des Wortes ein Vater seinen Völkern zu sein stets beflissen war, aber mit freudiger Zuversicht schlagen unsre Herzen auch dem jungen Kaiser entgegen, der in seinem Antrittsmanifest seinen Völkern erklärt, auf den Grundlagen der wahren Freiheit, auf den Grundlagen der Gleichberechtigung aller Völker des Reichs und der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, so wie der Theilnahme der Volksvertreter an der Gesetzgebung wird das Vaterland neu erstehn, in alter Größe aber mit verjüngter Kraft, ein unerschütterlicher Bau in den Stürmen der Zeit, ein geräumiges Wohnhaus für die Stämme verschiedener Zunge, welche unter dem Scepter unserer Väter ein brüderliches Band seit Jahrhunderten umfassen hält" das Morgenroth einer schöneren Zukunft spricht aus diesen goldnen Worten, sie gewähren uns sichere Bürgschaft für das Fortbestehn unsrer besonders in letzter Zeit so hart bedrängten, nationalen Existenz, darum wollen auch wir, treu, wie die Väter thaten, und wie auch wir stets gethan, festhalten an unserm angestammten Herrscherhause, treu anhängen dem neuen Landesfürsten und gerne und willig Gut und Blut für Ihn zum Opfer bringen.

Hoch lebe unser constitutioneller Kaiser und Großfürst Franz Joseph I.

Erlauben Sie mir noch zum Schlusse allen insgesammt und Jedem aus unserer Mitte einzeln, meine besten und aufrichtigsten Wünsche für das kommende Jahr darzubringen. Gott möge unsere

Gewerben untern Handel die Seele unsers Wohlstandes bald wieder auf seinen frühern Zustand zurückführen, um daß die großen Wunden, welche einem Jeden durch die Ereignisse der letzten sturmbelegten Zeit geschlagen worden sind, bald heilen mögen, und empfehle mich dem fernern Wohlwollen, der Liebe und Freundschaft Ihrer aller von ganzem Herzen.

## V o r t r a g

des k. k. österreichischen Ministers an Seine Majestät.

Allergnädigster Herr!

Bei der im allerhöchsten Patente vom 15. März l. J. ausgesprochenen und von Eurer Majestät in dem allerhöchsten Manifeste vom 2. Dez. l. J. gewährleisteten Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze tritt die unabwiesbare Nothwendigkeit ein: aus den noch in Kraft stehenden gesetzlichen Vorschriften bis zum Erscheinen neuer, den Bedürfnissen der Zeit und dem Grundsätze der Gleichheit vor dem Gesetze entsprechender Normen alle jene Bestimmungen zu entfernen, welche mit jenem Grundsätze unvereinbar sind, und die Staatsbürger einer willkürlichen Behandlung bloßstellen.

Solche Bestimmungen finden sich in den derzeit noch geltenden Rekrutierungsvorschriften vor, in so weit sie für Stände und Personen eine gänzliche oder doch zeitliche Befreiung von der Militärpflicht aussprechen, und das Verfahren selbst bei der Abstellung zum Militär festsetzen.

Unter den Befreiungen von der Militärpflicht ist jedoch nur jene des Adels im auffallendsten Widerspruche mit dem Allerhöchsten Zugeständnisse der staatsbürgerlichen Gleichstellung, da alle übrigen gänzlichen oder zeitlichen Befreiungen mehr oder weniger auf staatswirtschaftlichen oder Humanitätsrückichten beruhen, und bisher minder anstößig waren.

Die Beseitigung der Letzteren kann demnach füglich dem Zeitpunkt vorbehalten bleiben, bis zu welchem es möglich sein wird, ein vollständiges Wehrgesetz zu erlassen.

Die Ausführung der bestehenden Rekrutierungsvorschriften ist durch die Willkür, mit welcher die Militärpflichtigen in jeder Altersklasse zur Assentirung vorgeführt werden konnten, und die zu große Entfernung der Assentirungspunkte wahrhaft drückend geworden.

Erstere ließe sich durch die im Lombardisch Venetianischen Königreiche bereits bestehende und auch in dem, noch von der bestehenden vereinigten Hofkanzlei in der letzten Zeit ihrer Wirksamkeit vorgelegten Entwürfe eines neuen Rekrutierungsgesetzes beantragte Verlesung, der letztere Uebelstand durch Einführung ambulanter Assentirungscommissionen gleich jetzt beseitigen.

Nicht minder drückend für die Bevölkerung ist die dermalige Ausdehnung der Militärpflicht auf 11 Altersklassen, vom vollendeten 19. Jahre angefangen, weil sie hierdurch in Verfolgung ihres Erwerbes und in dem natürlichen Streben nach fester Begründung eines geordneten Familienlebens selbst noch in vorgerückteren Jahren ohne Noth heirathet werden, da die Erfahrung zeigte, daß bei den bisherigen Ergänzungen des stehenden Heeres in der Regel noch immer mit den ersten Altersklassen das Auslangen gefunden wurde.

Will dieser lästige Zwang durch Verminderung der militärpflichtigen Altersklassen beseitigt und der Bevölkerung die wünschenswerthe freiere Bewegung in ihrem Privatleben möglich gemacht werden, dann schiene es mir aber auch zugleich rathlich zu sein, den Beginn der Militärpflichtigkeit auf ein späteres, nämlich das 20. Lebensjahr zu verschieben, um bei der Abstellung jede Bedenklichkeit von vorne herein zu beseitigen, ob jeder Stellungspflichtige in der zunächst berufenen ersten Altersklasse wohl auch schon die nöthige Reife des Körpers zur Ertragung der Beschwerlichkeiten des Militärstandes erlangt habe.

Wenn jedoch diese Bestimmung schon bei der nächsten Abstellung in Anwendung käme, so wäre zu besorgen, daß bei dem Umstande, daß im J. 1848 bereits zwei Stellungen Statt gefunden haben, bei welchen zunächst auf die erste Altersklasse mit 19 Jahren gegriffen wurde, die im J. 1849 wieder als erste Klasse an die Reihe käme, die Regierung in die Unmöglichkeit versetzt würde, auf die gesetzlichen Gründe zur zeitlichen Befreiung jene Rücksicht zu nehmen, welche die Humanität und das Interesse der Landescultur erheischt.

Um der Bevölkerung jeden Anlaß zur Klage hierüber zu benehmen und ihr den Uebergang aus den bisherigen Rekrutierungsvorschriften zu den Bestimmungen des neuen Patentes durchweg als eine Er-

leichterung der Staatsbürgerpflicht fühlbar, nicht aber als eine, wenn auch vorübergehende größere Last erscheinen zu machen, hätte die Bestimmung, daß das militärstellungspflichtige Alter mit dem 20. Lebensjahre anzufangen und bis zum vollendeten 26. Jahre zu dauern habe, erst mit 1. Januar 1850 in Wirksamkeit zu treten und der Ministerrath ist überzeugt, daß die Bevölkerung hierin die gute Absicht der Regierung Eurer Majestät mit Dank anerkennen wird.

In Anerkennung meiner Pflicht, bis zur Erlassung neuer Gesetze im constitutionellen Wege darauf bedacht zu sein, durch provisorische Anordnungen dafür zu sorgen, daß aus den noch geltenden gesetzlichen Vorschriften alles entfernt werde, was mit den Grundsätzen des neuen Staatslebens durchaus unvereinbar ist, oder sich doch als eine wünschenswerthe Reform darstellt, habe ich mir erlaubt, in dem hier ehrerbietigst angeschlossenen Patents-Entwurfe diejenigen Anordnungen zusammen zu fassen, durch welche die hier erörterten Unzulänglichkeiten der bestehenden Rekrutierungsvorschriften für die Zeit zu beheben wären, bis Eurer Majestät ein neues das Conscriptio- und Rekrutierungswesen umfassendes Gesetz zur Allerhöchsten Sanction vorgelegt werden wird.

Da unter den dermaligen Verhältnissen eine Ergänzung des stehenden Heeres in naher Aussicht steht, und zu wünschen wäre, daß hierbei nach den ehrerbietigst beantragten Bestimmungen vorgegangen werden könne, so dürften Euer Majestät sich allergnädigst bewegen finden, dem vorliegenden Patentsentwurfe die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen, und dadurch ohne künftigen Verbesserungen dieses für die Völktr Oesterreichs so wichtigen Gesetzes vorzugreifen, jene Erleichterungen sogleich einzuführen, die das Rekrutierungswesen mit den Principien der Freiheit mehr in Einklang bringen.

Kremsier, den 3. Dezember 1848.

Stadion.

Hierüber ist folgende allerhöchste Entschliesung erlassen:

Dem vorliegenden Patentsentwurfe ertheile Ich Meine Genehmigung. Olmütz, den 5. Dezember 1848.

Franz Joseph m. p.

Das hiernach allerhöchst genehmigte Patent lautet wie folgt:

**Wir Franz Joseph der Erste**, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venetien, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Ilirien, Erzherzog von Oesterreich, Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien, Großfürst von Siebenbürgen, Markgraf von Mähren, gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol u. c. c.

Haben in dem Anbetrachte, daß die bisher in den militärisch conscribirten Provinzen bestehenden Rekrutierungsvorschriften dem Grundsätze der Gleichstellung aller Staatsbürger vor dem Gesetze nicht entsprechen und daß die dringend nothwendige Beseitigung der bei ihrer bisherigen Ausführung wahrgenommenen, hervorragenden Uebelstände wohl nicht bis zur Erlassung eines vollständigen Militär-Conscriptio- und Rekrutierungsgesetzes verschoben werden können, nach dem Antrage Unseres Ministerrathes nachstehende Abänderungen in den bestehenden Rekrutierungsgesetzen als eine provisorische Vorschrift zu treffen beschloßen:

§. 1. Die in dem provisorisch erlassenen Rekrutierungspatente vom Jahre 1827 ausgesprochene Befreiung des Adels von der Militärwidmung hat von nun an aufzuhören.

§. 2. Die Berufung zur Armee geschieht durch das Los, welches die Reihenfolge bestimmt, in der die Militärpflichtigen zu assentiren sind.

§. 3. Das militärstellungspflichtige Alter hat mit dem vollendeten 20. Lebensjahre anzufangen und bis zum vollstreckten 26. Jahre zu dauern.

Diese Bestimmung tritt jedoch erst vom 1. Jänner 1850 in Wirksamkeit.

§. 4. Zum Behufe der Verlesung muß von jedem politischen Amtsbezirke mit Zuziehung der Gemeindevorsteher, alljährlich aus dem vorhandenen Aufnahmsbogen die Conscriptio-Liste hergestellt werden.

In dieser ist die gesammte, dem Bezirke nach den bestehenden Gesetzen angehörige männliche Bevölkerung in dem §. 3 bezeichneten Alter unter Beifügung des Wohnortes, der Hausnummer, des Alters, der Beschäftigung und der körperlichen Beschaffenheit, nach den Altersklassen gereiht, zu verzeichnen, und die Bemerkung beizufügen, ob und aus welchem Grunde dem einen oder dem andern der Verzeichneten die unbedingte (gänzliche) oder die bedingte (zeitliche) gesetzliche Befreiung zukommen.

§. 5. Mit der Anfertigung dieser Listen muß bei allen Aemtern in den ersten Tagen des Monats Jänner begonnen werden, in so fern von der Staatsverwaltung nicht ein anderer Zeitpunkt mittelst besonderer Verordnung bestimmt werden sollte.

§. 6. Die politischen Aemter sind verpflichtet, den Tag, an welchem die Zusammenstellung der Conscriptionslisten beginnen soll, wenigstens 14 Tage vorher in allen Gemeinden ihres Bezirkes mit dem Auftrage verkünden zu lassen, daß die Gemeindevorsteher die erforderlichen Auskünfte in ihren Gemeinden zu erholen haben, um solche bei Ausfertigung der Listen den Aemtern mitzutheilen.

§. 7. Die Conscriptionslisten müssen mit Ende Jänner jeden Jahres bei allen Aemtern vollendet sein und sind sodann von diesen den im Amtsbezirke befindlichen Seelsorgern, denen die Führung der Geburts- und Sterberegister anvertraut ist, zur Berichtigung nach den Geburts- und Sterberegistern, welche binnen 8 Tagen zu erfolgen hat, mitzutheilen.

§. 8. Jeder Gemeinde ist das richtig gestellte Namensverzeichnis ihrer conscribirten Gemeindeglieder sogleich in zweifacher Ausfertigung anzustellen, das eine ist in der Gemeinde durch acht Tage mit der Bemerkung zur allgemeinen Einsicht anzuhängen, daß bei dem Amte an den unter Einem ausdrücklich zu bezeichnenden Tage die gegen die Conscriptionsliste gerichteten Reclamationen abgebracht werden können.

Nach Ablauf dieses Termins können Reclamationen nicht mehr verhandelt und berücksichtigt werden.

§. 9. Diese Reclamationen können nicht bloß wegen unrichtiger, sondern auch wegen unterlassener Eintragung oder wegen unrichtiger Anwendung der in den Rekrutirungs-Gesetzen enthaltenen Ausnahmen auf einzelne Militärpflichtige sowohl von den Conscribirten selbst, als auch von jedem andern Militärpflichtigen des Bezirkes, oder von den Aeltern und Vormündern beider angeführt werden.

§. 10. Die Prüfung der in der bestimmten Zeit angemeldeten Reclamationen wird von dem Amte, und nach Verhältnis der geringeren oder größeren Bevölkerung des politischen Bezirkes mit Zuziehung von vier bis zehn frei gewählten Vertrauensmännern, öffentlich vorgenommen.

Die erwähnten Commissionsmitglieder haben nach vorausgegangener gemeinschaftlicher Berathung nach Stimmenmehrheit zu entscheiden.

§. 11. Ist durch diese Entscheidung eine Reclamation gegründet befunden worden, muß die sogleiche Berichtigung in der Conscriptionsliste vorgenommen werden; wird aber auf Nichtbeachtung der Reclamation erkannt, so sind die hiebei Beteiligten hiervon in Kenntniß zu setzen, wogegen ein Recurs nicht Statt findet.

§. 12. Unmittelbar nach dem Schlusse der Reclamationsverhandlung sind auf Grundlage der berichtigten Conscriptionslisten von der im §. 10 erwähnten Commission die Klassifikationslisten zu verfassen. Hiebei sind diejenigen Militärpflichtigen, welche nach dem bestehenden Gesetze ex officio der Assentirungscommission vorzuführen sind, in die Liste No. 1, die übrigen zum Dienste Geeigneten und unbedingt Verpflichteten nach den Altersklassen, von den Jüngsten angefangen, in die Liste No. 2, jene aber, denen eine zeitliche Befreiung zukommt, in die Liste No. 3, ebenfalls nach den Altersklassen gereiht, endlich die unbedingt Befreiten, sowie die wegen körperlichen Gebrechens zum Militärdienste offenbar Untauglichen in die Liste No. 4 einzutragen.

Die Verhandlung dieser Commission, welche über vorkommende Anstände nach Stimmenmehrheit entscheidet, ist öffentlich, unter Jedermanns freiem Zutritt vorzunehmen, wobei dem Conscribirten und Militärpflichtigen des Bezirkes, dann den Eltern und Vormündern derselben der Vorzug gebührt, wenn das Versammlungslocale nicht alle Anwesenden fassen sollte.

§. 13. Sogleich nach Vollendung dieses Geschäftes hat das Amt Abschriften der Klassifikationslisten öffentlich auszuhängen und der vorgesetzten politischen Behörde vorzulegen, worauf die letztere dem Amte den Tag eröffnet, an welchem die Losung der Stellungs-pflichtigen vorgenommen werden soll.

§. 14. Der Landeschef hat dafür zu sorgen, daß die Losung in dem ganzen Gouvernementsbezirke gleichzeitig vor sich gehe, und deshalb wegen Festsetzung des Tages zur Losung die erforderlichen Weisungen zu erlassen.

§. 15. Die zur Losung Berufenen werden mittelst öffentlicher Kundmachung aufgefordert, sich am festgesetzten Tage im Amtsorte einzufinden, um sich daselbst der Losung zu unterziehen. Dem Ziehungssakte haben der Vorsteher des Amtes, die Gemeindevorsteher, und je zwei aus der Gemeinde gewählte Männer beizuwohnen.

§. 16. Von den in 4 Classifikationslisten Verzeichneten werden bloß die in der zweiten und dritten Liste aufgeführten nach der Reihenfolge der Altersklassen, von der jüngsten angefangen, der Losung unterzogen.

§. 17. Zur Grundlage dieser Amtshandlung werden die Classifikationslisten in der Art benützt, daß die Namen der Losungspflichtigen jeder Altersklasse in alphabetischer Ordnung verzeichnet werden.

Die Losung beginnt damit, daß die sämtlichen Buchstaben des Alphabets auf Zetteln geschrieben und in eine Urne gelegt werden, aus welcher der älteste Gemeindevorsteher des Bezirkes einen Buchstaben herauszieht, von welchem an bei der Hauptziehung der Losenden in jeder Altersklasse der Aufruf zu beginnen hat und bis zum Z, sofort aber von A bis zum gezogenen Buchstaben fortzusetzen ist.

(Schluß folgt.)

### Noch eine Blüte aus der magyarischen Zeitungspresse.

In unserer 3. Nummer des Satelliten haben wir bereits eine Lese in der magyarischen Presse gehalten. Heute finden wir wieder Gelegenheit ein Proßchen von der Glaubwürdigkeit der Kossuth'schen Kriegsbuletins mitzutheilen. Nach der Flucht welche die Rebellen von Wieselburg nahmen, erschien folgende Siegesnachricht:

„Ein Sieg!  
(Aemtl. Anzeig.)

General Görgey hat am 18. Dez. bei Wieselburg gesiegt, Der von ihm an den Vorsitzer der Landesvertheidigung erstattete Bericht lautet so:

Es lebe der Magyare! Heute haben wir gesiegt. Der weit stärkere Feind mußte sich zurückziehen vor unserer zwar kleinen, aber unaussprechlich kühnen Schaar; er überließ uns nebst mehreren Todten das Schlachtfeld.

Damit ein allenfalls von Steinamanger zu besorgender Ueberfall nicht unbeachtet bleibe, ging meine Absicht dahin, unsere Truppen bei Raab zusammenzuziehen, deshalb habe ich die Infanterie von Altenburg bereits nach Raab entsendet gehabt und war auch schon im Begriffe mit dem größeren Theile der Cavallerie aufzubrechen, als man mir die Nachricht brachte, daß sich der Feind mit großer Macht Wieselburg näherte.

Wir gingen ihm entgegen, griffen ihn an und er floh!

Der Feind flüchtete sich so eilig, daß wir ihn trotz unseres besten Willens nicht einholen konnten; es blieben mehrere todte Menschen und Pferde auf dem Schlachtfelde, und er zog sich mit solcher Hast zurück, daß er nicht einmal die Verwundeten mitnehmen konnte. (Schande, Schande, Schande ihr Soldaten!)

Wir klaubten sie auf und nahmen sie sammt dem Pferdezeug und den zerstreuten Waffen mit.

Nach vollbrachter Arbeit traten wir die Reise nach Raab an, und ließen das Getraide, Hafer, Stroh, Heu, was hinter uns blieb, in Flammen aufgehen.

Auf dem Wege nach Raab wird der Feind schwerlich im Stande sein, sich einmal satt zu essen, und werden sich Nachahmer dieses Beispiels vorfinden, so werden wir diese Lumpen nach Gebühr zu behandeln wissen."

So wird das Volk von Menschen die sich seine Beglucker und Befreier nennen, irre geleitet. Solche Nachrichten hat auch der saubere Gastrollen-General Bem nach Hárómpek gesandt, um das Volk neuerdings zu verführen. Kossuth und ihr Getreuen von ihm; welche Sünden ladet ihr auf eure Häupter!!

### Allerlei Neuigkeiten.

Der Brand von N. Enyed ist einem mündlichen Bericht zufolge, ein Nachwerk der ehemaligen Einwohner von Musina, einem Dorf in der Nähe von N. Enyed, welches von der Nationalgarde Enyed's nebst mehren andern umliegenden romanischen Ortschaften früher niedergebrannt wodurch die Einwohner ihrer Habe und Obdach beraubt worden. Diese Leute sollten in N. Enyed einquartiert werden, die von Thorda eintreffenden Onkentes, die sich der Ermordung der dortigen romanischen Geistlichen rühmten, gaben das Signal zu der

grausamen Meselei und Brandlegung! — Wir müssen bemerken, daß die Nachrichten sich sehr widersprechen und wir gegenwärtig noch nicht im Stande sind, einen authentischen Bericht über das traurige Schicksal von Gnyed zu liefern. Daß es darin schrecklich, in empörender, herzzerreißender Weise zugegangen, bestätigen die Aussagen beider Parteien, der Rumänen und der geflüchteten Einwohner aus Gnyed, unter denen sich auch der evang. Pfarrer Keul befindet. Es gelang ihm bis nach Mühlbach zu flüchten und so dem gewissen Tod, den er vor Augen sah, zu entkommen. Die Leichen der Erschlagenen sollen haufenweise in den Gassen und auf der Landstraße liegen. Viele retteten sich in die Wälder, wo sie aller Wahrscheinlichkeit nach ein Opfer des Hungers und der Kälte werden.

— Bekanntlich haben die ungarischen Insurgenten eine große Anzahl der in Güns gefangen gewesenen Kroaten auf eine eben so schändliche, als grausame Weise niedergemacht. Se. Durchlaucht der Fürst Windischgrätz haben nunmehr der Stadt Güns eine Contribution zur Versorgung der rückgelassenen Weiber und Kinder dieser Ermordeten auferlegt.

Nach den neuesten Nachrichten aus dem Königreiche Polen, ist der dortige Statthalter Fürst Paszkiewicz-Criwansky gestorben.

Die Hamburger Börsenhalle meldet aus Paris: Am 22. Dez. 1848 hat Louis Napoleon Bonaparte in seinem Kabinettsrathe den Abschluß einer neuen heiligen Allianz entschieden. Diese neue heilige Allianz hat zum Zweck, den Papst durch die Gewalt der französischen, österreichischen und neapolitanischen Bajonnette auf seinen verlorenen irdischen Thron wieder zu erheben. Diese Allianz soll unverzüglich der österreichischen Regierung und dem Könige von Neapel vorgeschlagen werden. Zur Ausführung derselben hat man folgende Entscheidung getroffen, welche unter dem Vorstehe Louis Bonaparte's im Ministerrathe erörtert wurde und deren Echtheit uns von glaubwürdigen Personen verbürgt wird. Wir könnten selbst hochgestellte Persönlichkeiten nennen, denen diese Beschlüsse selbst in diskreter Weise gestern entschlüpften. Die Hauptpunkte lauten zunächst: 1) Frankreich, Oesterreich und der König von Neapel verpflichten sich, Se. Heil. den Papst wieder auf den weltlichen Thron zu setzen. 2) Die drei beschützenden Mächte (puissances protectrices) werden abwechselungsweise eine Garnison nach Rom legen. 3) Frankreich wird die erste Garnison dahin schaffen.

Frankfurt. Nachstehender Entwurf in Betreff des Reichsoberhauptes wurde von den zu den Centren der Nationalversammlung gehörigen Hauptfraktionen der antiministeriellen Koalition aufgestellt.

Art. I. §. 1. Die Würde des Reichsoberhauptes wird einem deutschen Fürsten auf vier Jahre übertragen, durch die Wahl der regierenden Fürsten des deutschen Reichs. §. 2. Der Gewählte führt den Titel „deutscher Reichsverweser.“ §. 3. Die Wahl geschieht durch ein Kollegium von Wahlfürsten alle vier Jahre am 1. Oktober zu Frankfurt a. M., zum ersten Male aber am 15. Febr. 1849. §. 4. Deutschland wird zu diesem Zweck in sieben Wahlkreise eingetheilt, welche jeder durch einen Wahlfürsten bei der Wahl vertreten sind: 1) Oesterreich mit 2 Stimmen, 2) Preußen mit 2 Stimmen, 3) Baiern mit 1 Stimme, 4) Sachsen und die thüringischen Staaten mit 1 Stimme, 5) Hannover und die norddeutschen Staaten mit 1 Stimme, 6) Württemberg und Baden mit 1 Stimme, 7) beide Hessen, Luxemburg, Nassau und die 4 freien Städte mit 1 Stimme. Zusammen 9 Stimmen. §. 5. Für jeden der 4 letzten Kreise wird die Uebertragung der Wahlstimme auf den angesehensten Fürsten durch einen besonderen Staatsvertrag geregelt. §. 6. Mit der vollzogenen Wahl sind die Verrichtungen des Wahlfürstenkollegiums beendigt. §. 7. Die erste Wahl des deutschen Reichsverwesers am 15. Februar 1849 wird durch die verfassunggebende Reichsversammlung bestätigt. §. 8. Der Reichsverweser bezieht eine Civilliste, welche der erste ordentliche Reichstag auf die ersten 4 Jahre bis 31. Dez. 1852 festsetzt. Art. II. Der Reichsverweser ist unverleglich und unverantwortlich (ie. nach dem Vorschlag der Subkommission des Verfassungsausschusses.)

Posen. Es heißt, daß unsere Behörden einer neuen, weit verzweigten Verschwörung unter den Polen auf die Spur gekommen seien. Die Besatzung des Großherzogthums ist aufs neue in Bewegung gekommen und Truppenmärsche nach den verschiedenen Richtungen hin sind wieder an der Tagesordnung. Dem Vernehmen nach sollen die Polen den Plan haben, unmittelbar nachdem Ludwig Bonaparte in Frankreich zum Präsidenten proklamirt worden, sich gleichzeitig in allen polnischen Provinzen zu erheben, um so einen allgemeinen Krieg zu provoziren, der dann eine bewaffnete Intervention der Franzosen und voraussichtlich die Wiedergeburt Polens zu Folge haben müßte.

### Neuestes.

(Kronstadt, 20. Januar.) Unsere Stadt ist ruhig. Die Zufuhr von aller Arten Lebensmitteln auf dem Wochenmarktplatz außerhalb der Schanzen vor der Blumenau war gestern sehr reich und die Preise mäßig. Von verschiedenen Seiten her ist uns die Nachricht zugekommen, daß es in Haromsk sehr ruhig sei und daß sich das eigentliche Volk nach Ruhe sehne, aber zugleich wurde uns auch versichert, daß viele Geistliche nichts unversucht lassen würden, um ihre Gemeinden aufs Neue zum Kriege zu entflammen. So hat ein Seelsorger von Köröspatak von der Kanzel verkündigt: Jelacic sei in einem Backofen gebraten worden, Fürst Windischgrätz sei gefangen, der Commandirende habe sich eine Kugel durch den Kopf gejagt und ähnliche Niederträchtigkeiten mehr, so, daß das Volk, welches erst einige Tage vorher Sr. Majestät dem Kaiser Franz Joseph I. den Eid der Treue ablegte, nicht wußte was es thun sollte! Fluch und Schande solchen Predigern des Evangeliums.

— Aus Hermannstadt wird uns vom 18. Morgens nur soviel authentisches geschrieben, daß unsere Avantgarde bestehend aus 1500 Mann am 16. d. bei Galfalva (Küküllber Comitatz) einen äußerst blutigen Zusammenstoß mit dem aus mehreren Tausend bestehenden Feinde auszufehen hatte, worauf sich unsere Truppe nach Dieß Sz. Marton zurückzog. Am 17. in der Frühe hörte man von Marktschellen aus einen fürchterlichen Kanonendonner, mit welchem Resultat, war noch nicht bekannt.

Feldmarschall Schlick wurde auf den 19. d. an der siebenbürgischen Grenze erwartet. Seine baldige Ankunft wird das Schicksal unseres Landes entscheiden.

— Aus Mediasch liegt ein Brief vom 15. d. M. vor uns, welcher von den heute eingetroffenen Nachrichten, daß Mediasch von der feindlichen Partei besetzt worden wäre, keine Erwähnung macht. Damals standen unsre Vorposten bei Bogatsch, um die Verbindung mit Elisabethstadt zu unterhalten. Die Brigade Kalliani war am 12. mit dem Hauptquartier nach Sütve aufgebrochen.

— Aus Temeswar ist uns vom dortigen Kriegsrathe folgende Depesche vom 12. Januar zugekommen:

Auszug einer officiellen Mittheilung Sr. Excellenz des k. k. wirklichen geheimen Rathes und Patriarchen v. Joseph v. Rajschich an Se. Excellenz den k. k. Herrn F. M. L. und commandirenden Generalen Baron v. Mukavina ddo. Semlin 5. Januar 1849.

Der Herr Generalmajor Thodorovich ist gestern nach Pancsova abgegangen und wird das Commando über die Truppen übernehmen. Der Feind hat sich nach dem Gefechte bei Pancsova in wilder Flucht zerstreut und einige Abtheilungen sind nach Werches, andere aber nach Zichydorf geeilt, wo sie der mit 6 Kavalleristen entflohenen General Kiss raillirte.

Zum Schlusse bringe ich die erfreuliche Nachricht, daß gestern 4 Compagnien sammt den Offizieren vom Janini Inf.-Reg. aus Peterwardein auf der Römerschanze zu uns übergegangen sind.

(Kronstadt, 20. Jan. Mittags.) Eine ansehnliche Versammlung bestehend aus dem löbl. Magistrat, der Stadtkommunität und mehreren Bürgern sächsischer und romanischer Nationalität beschloß soeben sich gegen den etwa mit überlegener Macht anrückenden Feind bis auf's Aeußerste zu vertheidigen. Dieser Beschluß wurde dem gegenwärtig bei uns residirenden Herrn Generalmajor v. Schurter durch eine gemischte Deputation mitgetheilt und das weitere darüber an das h. Generalcommando berichtet. Eintracht, Muth und Ausdauer, denn die Tage der Prüfung dürften doch nicht mehr lange währen.

Dieses Be  
„Siebenbü  
chenblatt“  
den Mitt  
Sam

No. 7

Zwei  
bezeichnen  
sunkene A  
gedruckte  
Wahrheit  
erkennt ih  
ist offenba  
lange nach  
ken, welche  
scripte un  
Fuß jedes  
Diluvium  
mit dem  
härrende:  
„Er lüg  
presse so  
hat, daran  
an erheben  
war eben  
mit möglic  
wäre viel  
hen sollen  
was man  
wie in d  
Diebe ma  
Erfindung  
führte, un  
lösen gän  
ersten Jah  
zugsweise  
Literatur  
der Wahr  
dem gebr  
man seine  
ten „ich  
mit dem  
Tagesunter  
Verläumd  
terin dien  
immer mi  
im gesell  
genen und  
geschmact  
lesen nöth  
wenn man  
von ihm  
ses Ueber  
Schriftst  
genüber d  
den Regie  
teren, ind  
ein Ober  
Ausübung  
berüchtigt  
erwachend  
drücken, r  
ralischen  
Gerechtig  
kerien u  
gene fei  
waren ni